Zusätzliche Anlage zu den Förderbedingungen zum Berliner Ausbildungsplatzprogramm 2025

BAPP-Kompakt! - Mehr als Ausbildung

AUSBILDUNGSPHASE – Verbundausbildung

Verfahren zur Besetzung nicht besetzter und/oder wieder freigewordener Plätze bis 31.12.2025

Hintergrund

Kann ein Projektträger seine BAPP-Verbundausbildungsplätze, die ihm zur Umsetzung im Rahmen des Interessenbekundungsverfahren (IBV) zugesprochen wurden, bis zum spätmöglichsten Ausbildungsstart am 31.10.2025 nicht besetzen, können diese Plätze bis zum 31.12.2025 einer bestimmten Zielgruppe *(siehe S.2)* zur Besetzung angeboten werden.

Dies gilt sowohl für die Plätze, die bereits durch den Projektträger an die Bewilligende Stelle freigemeldet wurden und nicht besetzt werden konnten, als auch für die Plätze, zu denen bis Ausbildungsbeginn noch keine Freimeldung vorlag, aber diese noch bis zum **15.12.2025** erreicht werden kann.

Eine Aufstockung von Plätzen, die über die bewilligte Platzzahl hinausgeht, ist nicht möglich.

Voraussetzung

Voraussetzungen für die Besetzung eines dieser Plätze sind,

a) dass die bisher geleisteten Ausbildungszeiten für die Weiterführung der Ausbildung im BAPP-Kompakt! Verbundausbildungsverhältnis anerkannt werden, da sich die Projektlaufzeit des betreffenden Projektträgers nicht um die Zeit des späteren Einstiegs verlängern wird.

b) dass die entsprechende Freimeldung für den betreffenden Ausbildungsplatz gemäß bekanntem Freimeldeverfahren und bis zum Stichtag 15.12.2025 erfolgt. Das bedeutet, es muss eine konkrete Betriebsabsicht, die Bestätigung der Ausbildungsberechtigung des Betriebes durch die zuständige Kammer sowie die Finanzierungssicherheit zur Umsetzung des BAPP-Kompakt! Verbundausbildungsplatzes gegeben sein.

c) Die Sicherung eines Platzes im Oberstufenzentrum in der für das Berufsbild entsprechenden Ausbildungsklasse.

Zielgruppe

1. Vorrangige Zielgruppe sind Ausbildungsabbrecher*innen der dualen betrieblichen Ausbildung, die im August oder September des gleichen Ausbildungsjahres eine duale betriebliche Ausbildung begonnen haben und diese im Rahmen der Probezeit beendet wurde.

2. Können die noch freien Plätze BAPP-Auszubildenden, die im Oktober die Verbundausbildung begonnen haben, als Wechseloption angeboten werden.

   Idealerweise erfolgt der Übergang aus dualer betrieblicher Ausbildung und/oder von BAPP-Verbundausbildung zur BAPP-Verbundausbildung bei einem anderen Projektträger in dasselbe Berufsbild oder zumindest in dieselbe Berufsbranche (kaufmännisch zu kaufmännisch, gewerblich-technisch zu gewerblich-technisch oder gewerblich-technisch zu gewerblich-technisch Energie & Klima).

   Diese vorrangige Zielgruppe wurde gewählt, da

   a) die betreffenden Personen bereits fachtheoretischen Unterricht im entsprechenden Berufsbild und/oder Berufsbranche am Oberstufenzentrum erhalten haben und somit die „Anschlusslücke“ in der Fachtheorie gering ist, und
   b) die Aufnahme in dasselbe Ausbildungsjahr im Rahmen der BAPP-Projektförderung! fördertechnische Voraussetzung ist.

Mögliche erweiterte Zielgruppe:

3. Ebenso können, nach Einzelfallprüfung, auch Personen in Frage kommen, die im September eine schulische Ausbildung aufgenommen und diese wieder beendet haben.

   oder

4. Studienabbrecher*innen mit Ausbildungswunsch, die über eine entsprechende fachtheoretische Vorbildung haben.

Bei allen Personengruppen sind die Projektträger aufgefordert vor Ausbildungsaufnahme Eignungsfeststellungen mit Fokus auf die individuelle Lernkompetenz und zu den schulischen Grundkompetenzen durchführen.

Ebenso sollen Rücksprachen mit den zuständigen Berufsberater*innen der Agentur für Arbeit und/oder Jobcenter erfolgen. Versäumte fachtheoretische Inhalte sind dann mit Unterstützung der BAPP-Lehrkräfte aufzuholen.

Verfahren

Im Rahmen des Freimeldeprozesses von Ausbildungsplätzen und des Monitorings zu deren Besetzung in der Programmeinrichtungsphase erhält die Bewilligende Stelle Kenntnis über die besetzten als auch über die noch unbesetzten und/oder noch nicht freigemeldeten Plätze.

Die Ergebnisse werden regelmäßig durch die Bewilligende Stelle an die Agentur für Arbeit und zuständigen Kammern gespiegelt.

Für alle freigemeldeten Plätzen werden dann durch die Berufsberatungsfachkräfte der Agentur für Arbeit und Jobcenter Vermittlungsvorschläge, gemäß der Zielgruppe, auslösen.

Nicht freigemeldete Plätze stehen dem Ausbildungsmarkt auch **nicht zur Verfügung** und werden durch die Bewilligende Stelle nicht an die Agentur für Arbeit als potenzieller Ausbildungsplatz gemeldet und es werden dafür auch keine Vermittlungsvorschläge ausgelöst.

Für die Besetzung der bereits freigemeldeten und noch nicht besetzten Ausbildungsplätze gilt es die Freimeldung bis zur Besetzung aufrecht zu erhalten.

Berücksichtigung bei Langantragstellung

Bei Langantragstellung sind die Plätze, die die Projektträger bis zum 31.12.2025 besetzen und/oder wieder „auffüllen“ möchten entsprechend zu berücksichtigen.

Erfolgt keine bzw. nur eine teilweise Besetzung dieser Plätze ist im Januar des Folgejahres unverzüglich ein Änderungsantrag zu stellen.